

SCHULORDNUNG

Die Robert-Gerwig-Schule erfüllt ihre Aufgabe im Dienst der Bildung junger Menschen. Die Verwirklichung dieses Ziels setzt verantwortliches Handeln, gegenseitige Achtung und engagierte Mitarbeit aller am Schulbetrieb Beteiligten voraus.

I. Schulgelände und Schulgebäude

1. Öffnung: Das Schulgebäude wird 45 Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet. Notausgänge und Fluchtbalkone dürfen nur in Notfällen benutzt werden. Türen, Treppen und Gänge dürfen nicht blockiert werden.
2. Ein Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist nur mit Genehmigung erlaubt.
3. Parkplätze: Den Schülern steht für ihre Fahrzeuge der (untere) Parkplatz I zur Verfügung. Der (obere) Parkplatz II und der Parkplatz III vor dem Werkstattgebäude sind für Lehrer und Mitarbeiter der Schule reserviert. Die Schule haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl von Fahrzeugen.
4. Der Konsum von Alkohol und Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Wir sind eine rauchfreie Schule, daher ist das Rauchen auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
5. Das Mitführen von Waffen und Messern jeglicher Größe ist in der Schule verboten.
6. Warmes Essen und offene Getränke dürfen nur im Bereich der Aula und an den Tischen im Treppenhaus eingenommen werden.
7. Jeder einzelne ist für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände mitverantwortlich. Abfälle und Leergut sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Lehrer und Hausmeister sind berechtigt, von Schülern verursachte Verschmutzungen und Unordnung unverzüglich beseitigen zu lassen.
8. Klassenzimmer und Fachräume sind in ordentlichem Zustand zu verlassen (Tafel geputzt, Abfälle und Leergut beseitigt, etc.); nach der letzten Unterrichtsstunde (siehe Belegungsplan) sind die Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.
9. Einrichtungen und Geräte der Schule sind mit größter Sorgfalt zu behandeln; bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder Verunreinigung von Schuleigentum muss mit Schadenersatzforderung gerechnet werden. Schäden sind unverzüglich zu melden.
10. Lehrzimmer und Medienräume dürfen nur in Begleitung eines Lehrers betreten werden.

II. Fachräume und Werkstätten

1. Die Fachräume dürfen nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten werden. Sicherheitsvorschriften werden durch entsprechende Fachraumordnungen geregelt.
2. Die Verwaltungsangestellten sind gegenüber den Schülern weisungsbeugt.
3. Für jede Werkstatt regelt eine entsprechende Werkstattordnung die Sicherheitsvorschriften und das Verhalten am Arbeitsplatz.
4. Elektronische Kommunikationsgeräte (Handys usw.) sind beim Betreten des Unterrichtsraums auszuschalten.

III. Schulbesuch und Unterricht

1. Der Unterricht ist regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Zum Unterrichtsbeginn müssen die Schüler in den Unterrichtsräumen bzw. vor den Fachräumen sein. Ist der Lehrer 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht anwesend, verständigt der Klassensprecher die Verwaltung.
2. Beurlaubungen vom Unterricht sind nur in begründeten Fällen möglich. Sie müssen rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Beurlaubungen für einzelne Stunden kann der Fachlehrer erteilen, für einen Tag der Klassenlehrer bzw. Tutor, darüber hinaus die Schulleitung. Für Arztbesuche sind Beurlaubungen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Für Fahrstunden werden grundsätzlich keine Beurlaubungen erteilt.
3. Eine Freistellung vom Sportunterricht kann nur die Schulleitung auf schriftlichen Antrag bei Vorlage eines ärztlichen, ggf. amtsärztlichen Attestes befristet gewähren.
4. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht aus Glaubens- und Gewissensgründen ist nur innerhalb der ersten 14 Tage eines Schulhalbjahres möglich. Sie muss bei der Schulleitung persönlich und schriftlich erklärt werden. Falls Ethik-Unterricht angeboten wird, muss dieser alternativ besucht werden.
5. Entschuldigungen: Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Für Berufsschüler sind daneben außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder deren Bevollmächtigte zur Entschuldigung verpflichtet. Die Information ist am Tag der Verhinderung mündlich oder fernmündlich zu erfüllen. Die schriftliche Entschuldigung muss binnen 3 Tagen nachgereicht werden. Werden die oben genannten Bedingungen nicht eingehalten, liegt unentschuldigtes Fehlen vor.
6. Leistungsnachweise und Leistungsverweigerung: Jeder Fachlehrer erläutert zu Schuljahresanfang Anzahl und Art der geforderten Leistungsnachweise sowie die Zusammensetzung der Noten. Jeder Schüler hat die vom Fachlehrer geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Unentschuldigtes Fehlen gilt als Leistungsverweigerung (Note „ungenügend“).
7. Ordnungsmaßnahmen: Die Schule hat das Recht, zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und sie auch mit rechtlichen Mitteln durchzusetzen. Bevor im Konfliktfall Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz ergriffen werden, soll zunächst ein Gespräch zwischen allen Betroffenen und Verantwortlichen geführt werden.
8. Änderungen der Personaldaten (Wohnungswechsel, Änderung des Ausbildungsbetriebes, des Familienstandes etc.) sind der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Abmeldung von der Schule ist vom Schüler persönlich, ggf. von seinem gesetzlichen Vertreter oder dem Ausbildenden der Schulleitung unverzüglich schriftlich zu erklären. Alle entliehenen Lernmittel sind bei der Abmeldung in ordentlichem Zustand zurückzugeben; ansonsten werden sie in Rechnung gestellt. Bis zur vollständigen Rückgabe und der Begleichung sämtlicher Forderungen der Schule wird das Abgangs- bzw. Abschlusszeugnis einbehalten.